

RS Vwgh 1999/6/30 99/03/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §56;

GütbefG 1995 §23 Abs1;

RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art9 Abs6;

VVG §10 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):98/03/0172 E 28. Februar 2001 99/02/0115 E 26. Mai 2000 2000/03/0362 E 3. September 2003 98/03/0345 E 27. Februar 2002 Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):2007/17/0155 E VS 2. Juni 2008 RS 2; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Entscheidungen über Einwendungen iSd Art 9 Abs 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amtshilfe und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, die nach österreichischem Recht zu erledigen sind, stellen keine Vollstreckungsverfügungen iSd § 10 Abs 2 VVG dar; als solche sind nämlich nur Verfügungen von Vollstreckungsbehörden anzusehen, die im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ergehen und unmittelbar die Durchführung der Vollstreckung zum Gegenstand haben (Hinweis: E VS 6.6.1989, 84/05/0035, VwSlg 12942 A/1989). Die Entscheidungen über die genannten Einwendungen zählen vielmehr zu den im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens ergehenden verfahrensrechtlichen Bescheiden, für welche jedoch sowohl die Zuständigkeitsregelungen des VVG als auch - hinsichtlich einer Geldstrafe zumindest soweit sie die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Anspruches betreffen - die Vorschriften über den zweigliedrigen Instanzenzug gelten.

Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030042.X01

Im RIS seit

28.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at